

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN Nr. 32 "Innere Wegäcker",
4. Änderung

Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 - 4 und 8 - 10 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke [BauNVO] in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127 ff).
3. § 73 i.V.m. § 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg [LBO] i.d.F. vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, berichtigt 1984 S. 1984 S. 519) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1990 (GBl. S. 426) i.V.m. § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161).
4. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990, BGBl. 1991, Teil I, S. 58).

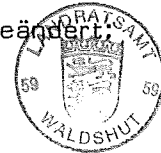
RECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Text)

angezeigt am 21. APR. 1992

1. Ziffer B 1 -Art der baulichen Nutzung- wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1.31 erhält folgende Fassung:

"SO/Möbelmarkt" gemäß § 11 BauNVO



LANDRATSAMT WALDSHUT

2. Ziffer B 3 -Maß der baulichen Nutzung- wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3.1, letzter Satz (3. Änderung) entfällt folgender Wortlaut:

"und für das SO/Altenwohnheim"

Es wird folgende Ziffer 3.2 angefügt:

Ziffer 3.2 Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 715 kann die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu 88 von Hundert überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

3. Ziffer B 9.1 wird wie folgt ergänzt:

Der Pflanzstreifen nördlich der Lärmschutzwand auf dem Grundstück Flst.-Nr. 715 ist mit folgenden immergrünen Pflanzarten zu bepflanzen:

Gemeine Stechpalme, Gewöhnliche Mahonie, verschiedene Rhododendron-Arten, Gewöhnlicher Liguster, Latschenkiefer, Lorbeer-Kirsche

4. Nach Ziffer B 10.1 wird folgende Ziffer 11 angefügt:

Ziffer 11 -Immissionsschutz-

Ziffer 11.1 a) Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Flst.-Nr. 715 ist eine 2,1 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Das Flächengewicht dieser Wand muß 25 kg/m² betragen. Die Südseite der Wand muß schallabsorbierend sein.

b) Die Lärmschutzwand muß einen Mindestgrenzabstand zur nördlichen Grundstücksgrenze von 3,0 m aufweisen. Die Lärmschutzwand ist durch Vor- und Rücksprünge (zeichnerischer Teil III) zu gliedern. Der Materialwechsel, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Werte, ist zulässig.

5. Nach Ziffer C 3.2 wird folgende Ziffer 3.3 angefügt:

Ziffer 3.3 Die Stellplätze auf dem Grundstück Flst.-Nr. 715 sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

6. Nach Ziffer C 5.1 wird folgende Ziffer 5.2 angefügt:

Ziffer 5.2 Die Lärmschutzwand auf dem Grundstück Flst.-Nr. 715 darf nicht zur Anbringung von Werbeanlagen benutzt werden.

7. Nach Ziffer C 5.2 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

Ziffer 6 -Fassadengestaltung-

Ziffer 6.1 Die Gebäude im Mischgebiet und Sondergebiet sind in Form und Gestaltung der Maßstäblichkeit der Umgebungsbebauung anzupassen. Die Fassadenmaterialien sind ebenfalls auf die Umgebungsbebauung abzustimmen.

Ziffer 6.2 Die Nord- und Westfassade des Möbelmarktes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 715 ist durch Rankgerüste zu gliedern. Die Bepflanzung dieser Gerüste hat mit folgenden Pflanzarten zu erfolgen:

Waldreben, Efeu, Hopfen, Wilder Wein, Schlingknöterich.

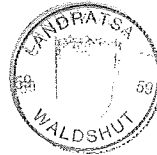
Bad Säckingen, den 11.03.1992

Bürgermeisteramt



[Dr. Nufer]
Bürgermeister

angezeigt am 21. APR. 1992



LANDRATSAMT WALDSHUT